

Satzung über die Aufnahme und Benutzung der Kindertagesstätten in der Stadt Achim (Benutzungssatzung)

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in Verbindung mit § 20 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz (NKi-TaG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 11.12.2025 die nachstehende Satzung über die Aufnahme und die Benutzung in Kindertagesstätten in der Stadt Achim beschlossen.

Präambel

Die Kindertagesstätten der Stadt Achim verstehen sich als weltoffene Einrichtungen, in denen alle Kinder gleichwertig angesehen und behandelt werden. Diskriminierung auf Grund von Hautfarbe, Herkunft, geschlechtlicher Identität, Ungleichartigkeit, Behinderung oder Krankheit haben hier keinen Platz. Die Stadt Achim (Trägerin) duldet keine diskriminierenden Handlungen, Aussagen und Tendenzen, ob direkt oder indirekt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Achim betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Sie betreibt diese entweder in eigener Trägerschaft oder in sonstiger Trägerschaft.
- (2) Die Kindertagesstätten erfüllen ihren öffentlich anerkannten und umfassenden Erziehungsauftrag gemäß des § 22 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Dieser umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Ziel ist die Förderung der sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung sowie die Unterstützung der Erziehungsberechtigten.
- (3) In Krippen werden Kinder im Alter von ein bis drei Jahren betreut. Im Elementarbereich stehen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt in die Grundschule Plätze zur Verfügung. In altersstufenübergreifenden Gruppen können Kinder im Alter von eins bis zum Eintritt in die Grundschule betreut werden.
- (4) Das Kindertagesstättenjahr ist der Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

§ 2 Betreuungsangebot

- (1) In den Kindertagesstätten der Stadt Achim findet die Betreuung von Montag bis Freitag statt und bietet folgendes Betreuungsangebot:

- Halbtagsgruppen i. d. R. mit einer Betreuungszeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 - Verlängerte Halbtagsgruppen i. d. R. mit einer Betreuungszeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
 - Ganztagsgruppen i. d. R. mit einer Betreuungszeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- (2) Randzeiten von 30 min bzw. 60 min vor oder nach der Kernbetreuungszeit können bei entsprechendem Bedarf, ausreichender Personalbesetzung und bei Anmeldung von mindestens fünf Kindern für die Krippe und acht Kindern für den Elementarbereich pro Kindertagesstätte eingerichtet werden.
- Die Vergabe der Plätze für die Betreuung innerhalb der Randzeiten erfolgt zu Beginn jeden Kindertagesstättenjahres neu.
- (3) Die maximale tägliche Betreuungszeit eines Kindes inklusive etwaiger Randzeiten beträgt aus pädagogischen Gründen neun Stunden.
- (4) Für Kinder, die in den verlängerten Halbtagsgruppen und Ganztagsgruppen betreut werden, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung Bestandteil der Betreuung. Die Abrechnung erfolgt gesondert.
- (5) Eine Platzteilung wird nicht angeboten.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme ist Kindern vorbehalten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 86 SGB VIII in der Stadt Achim haben.
- (2) Die Kinder werden auf Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind und keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen.
- (3) Die Aufnahme von Krippenkindern erfolgt gestaffelt und findet in Anlehnung an anerkannte Eingewöhnungsmodelle statt. Die Sorgeberechtigten nehmen an der Eingewöhnungsphase teil.
- Krippenkinder, die bis zum 31.10. des Kindertagesstättenjahres drei Jahre alt werden, wechseln bereits zum Beginn des Kindertagesstättenjahres in eine Elementargruppe (i. d. R. Anfang August).
 - Krippenkinder, die zwischen dem 01.11. und 31.12. des Kindertagesstättenjahres drei Jahre alt werden, können auf Antrag bis zum 31.12. in eine Elementargruppe wechseln.
 - Krippenkinder, die ab dem 01.01. des Kindertagesstättenjahres drei Jahre alt werden, wechseln erst zum nächsten Kindertagesstättenjahr in eine Elementargruppe.

Abweichungen von dieser Regelung können bei Vorliegen von pädagogischen Gründen im Einzelfall vorgenommen werden.

- (4) Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte in städtischer Trägerschaft erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Achim. Die Aufnahme in Kindertagesstätten sonstiger Trägerschaft erfolgt durch den entsprechenden Träger (Vertrag).

§ 4 Aufnahmeverfahren / Platzvergabe

- (1) Für Kinder, die zum Start des Kindertagesstättenjahres (beginnend am 01.08. eines jeden Jahres) aufgenommen werden sollen, müssen die vollständigen Anmeldeunterlagen bis zum 31.01. desselben Jahres eingereicht werden. Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt, dem gewünschten Betreuungsbeginn entsprechend, in mehreren Vergaberunden.
- (2) Die Reihenfolge der Aufnahme bestimmt sich nach der Dringlichkeit der Betreuung aus sozialen und pädagogischen Gründen (Aufnahmekriterien).
- (3) Vor der tatsächlichen Aufnahme eines Kindes sind die gesetzlich vorgeschriebenen Impfnachweise, z. B. Masernschutzimpfung, in der aufnehmenden Kindertagesstätte nachzuweisen. Sollte vor Betreuungsbeginn eine solche Impfung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, ist hierüber ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen. Eventuell entstehende Kosten für ein solches Attest werden durch die Sorgeberechtigten getragen. Für Kinder im Alter von 13 bis 24 Monaten ist der Nachweis einer Masernimpfung erforderlich. Für Kinder, die älter als 24 Monate sind, müssen zwei Masernimpfungen nachgewiesen werden.
- (4) Der Besuch der Kindertagesstätten setzt die Fähigkeit zum Besuch eines Regelkindergartens voraus. Kinder, die in der Teilhabe eingeschränkt sind (Integrationskinder), können nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung räumlich, sachlich und personell eine den Bedürfnissen des Integrationskindes angemessene Betreuung und Förderung des Kindes gewährleisten kann.
- (5) Die Aufnahme von Integrationskindern erfolgt vorbehaltlich eines positiven Bewilligungsbescheids durch den Landkreis Verden und setzt das Vorhandensein eines entsprechenden freien Platzes voraus. Die Beantragung ist von den Sorgeberechtigten beim Landkreis Verden vorzunehmen.
- (6) Nach erfolgtem Betreuungsbeginn in der aufnehmenden Kindertagesstätte ist ein Wechsel grundsätzlich nur zum neuen Kindertagesstättenjahr möglich.

§ 5 Schließzeiten

- (1) Die Schließzeiten betragen in den Ferien für allgemeinbildende Schulen, die für Niedersachsen festgesetzt werden, bis zu 20 Tage. Des Weiteren kann jede Einrichtung für bis zu sieben individuelle Tage (z. B. Fortbildung) schließen.
- (2) Die Schließzeiten sowie Feriendienste der jeweiligen Einrichtung werden von der Stadt Achim unter Mitwirkung der jeweiligen Einrichtungsleitung festgelegt und den Sorgeberechtigten bis Ende des Kindertagesstättenjahres für das folgende Kindertagesstättenjahr mitgeteilt.
- (3) Bei kurzfristigen Personalengpässen oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen, insbesondere auf Grund von Erkrankung des Betreuungspersonals, Ausfall von Strom, Heizung oder Wasser, Streik etc., wird, soweit möglich, ein Notdienst für eine nach dem NKiTaG begrenzte Anzahl von Kindern der betroffenen Gruppe/n und / oder eine verkürzte Betreuungszeit angeboten.

Sollte kein Notdienst angeboten werden können, können Gruppen kurzfristig geschlossen werden. Hierüber werden die Sorgeberechtigten so früh wie möglich über einen vereinbarten Kommunikationsweg z.B. der KitaApp informiert.

- (4) Ferien- und Notdienste sowie krankheitsbedingte kurzfristige Schließtage zählen nicht zu den Schließtagen nach Absatz 1.

§ 6 Anzeigepflichten, Gesundheitsvorsorgen

- (1) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Sorgeberechtigten die Einrichtung unverzüglich zu informieren.
- (2) Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet oder im Haushalt des Kindes eine übertragbare Krankheit aufgetreten ist, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Auch in diesen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Für die Medikamentengabe in Kindertagesstätten gilt die Richtlinie des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover.
- (4) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind den pädagogischen Fachkräften von den Sorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung oder mit Bekanntwerden der Allergie oder Lebensmittelunverträglichkeit anzuzeigen. Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. Eventuell entstehende Kosten für eine solche Bescheinigung werden von den Sorgeberechtigten getragen.

§ 7 Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen der Erziehungspartnerschaft mit der Kindertagesstätte zum Wohle des Kindes aktiv mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die unverzügliche Mitteilung aller relevanten Informationen, die für die Betreuung, Förderung und Sicherheit des Kindes von Bedeutung sind. Zudem ist die Teilnahme an Entwicklungsgesprächen und ein regelmäßiger Austausch mit den pädagogischen Fachkräften ein wichtiger Bestandteil der Erziehungspartnerschaft. Die Beachtung und Einhaltung von Absprachen, Regelungen und organisatorischen Vorgaben der Einrichtung werden vorausgesetzt. Grundlage für eine gelingende Erziehungspartnerschaft ist eine vertrauensvolle und respektvolle Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Einrichtung.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder rechtzeitig und regelmäßig in der jeweiligen Kindertagesstätte erscheinen und pünktlich wieder abgeholt werden.
- (3) Für den Weg zu der jeweiligen Kindertagesstätte sowie den Heimweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich, sie haften für eventuelle Schäden. Die Sorgeberechtigten haben beim Abholen ihres Kindes bzw. ihrer Kinder die Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Mit dem Abholen endet die Aufsichtspflicht für die Kindertagesstätte.

Die Sorgeberechtigten können bei der Aufnahme ihres Kindes schriftlich erklären, wer

außer ihnen noch zur Abholung des Kindes bzw. der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen oder schriftlich geändert werden.

- (4) Alle persönlichen Gegenstände, die in der Kindertagesstätte verbleiben oder leicht vertauscht werden können, sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Für mitgebrachte oder verloren gegangene Gegenstände übernimmt die Stadt Achim keine Haftung.

§ 8 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis kann von den Sorgeberechtigten während des Kindertagesstättenjahres mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung während der letzten drei vollen Monate des Kindertagesstättenjahres ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

§ 9 Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch bzw. vorübergehend vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn:
- a. Es sich auch nach Abwägung aller pädagogischen Maßnahmen nicht in die Gruppengemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder bzw. die Beschäftigten gefährdet.
 - b. Es länger als vier Wochen unentschuldig fehlt.
 - c. Die Sorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Betreuungsplatz erhalten haben.
 - d. Die Sorgeberechtigten ihren Pflichten nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung nicht nachkommen.
 - e. Kinder, für deren Betreuung die Zahlungspflichtigen mit den Benutzungsgebühren oder mit dem Verpflegungsgeld mindestens zwei Monate in Rückstand sind oder die Teilnahme am Mittagessen verweigern.
 - f. Die gemäß § 4 Absatz 3 dieser Satzung gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen nicht innerhalb von 3 Monaten ab gewünschten Betreuungsbeginn nachgewiesen werden. Das Kind kann bis zur Vorlage des entsprechenden Nachweises die Kindertagesstätte nicht besuchen.
 - g. Kinder mit ansteckenden Erkrankungen, ansteckenden Hauterkrankungen oder anderem Befall im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
- (2) Der Ausschluss von der Betreuung in der Kindertagesstätte kann befristet oder unbefristet erfolgen.
- (3) Ein Ausschluss von der Betreuung soll nach vorheriger Anhörung zum nächstmöglichen Monatsende erfolgen.
In begründeten Fällen kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung angeordnet werden.

- (4) Über einen Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte entscheidet die Stadt Achim als Trägerin im Einvernehmen mit der entsprechenden Einrichtungsleitung.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 11 Haftungsausschluss

Werden eine oder mehrere Kindertagesstätten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen (z. B. Erkrankung des Betreuungspersonals, Streik) geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadensersatz. Die Entrichtung der Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Achim, 11.12.2025

Rainer Ditzfeld
Bürgermeister

